

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status	TOP
Schulverbandsversammlung im Amt Eiderkanal	24.06.2024	öffentlich	9.

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Hauptsatzung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal

1. Darstellung des Sachverhaltes:

Die Schulverbandsversammlung trifft in allen wichtigen Selbstverwaltungsangelegenheiten die Entscheidung. Dies ergibt sich in analoger Anwendung aus § 27 der Gemeindeordnung. Dabei ist der Begriff „wichtige Selbstverwaltungsangelegenheit“ nicht abschließend definiert/abgegrenzt. Ziel im Sinne der Gemeindeordnung ist es, dass die Schulverbandsversammlung Grundsätze/ Ziele beschließt und die Ausführung innerhalb dieses Rahmens ein „Geschäft der laufenden Verwaltung“ ist, welches dem Schulverbandsvorsteher obliegt.

Die Einstellung von Personal für den Schulverband obliegt im Rahmen der Selbstverwaltungsangelegenheit der Schulverbandsversammlung. Sie kann die Aufgabe übertragen. Grundlage hierfür ist in analoger Anwendung (Rechtsgrundlage für Zweckverbände ist das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit, das wiederum in vielen Bereichen auf die Gemeindeordnung verweist) § 27 sowie § 50 Abs. 4 der Gemeindeordnung.

In den vergangenen Sitzungen hat der Schulverbandsvorsteher mitgeteilt, dass hier über eine Änderung der Hauptsatzung beraten werden sollte mit dem Ziel, dass im Rahmen des Stellenplans, der als Bestandteil der Haushaltssatzung durch die Schulverbandsversammlung beschlossen wird, die Hauptsatzung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal dahingehend geändert wird, dass der Schulverbandsvorsteher ermächtigt wird, Einstellungen von Beschäftigten innerhalb des Stellenplans vorzunehmen.

Hintergrund ist, dass dadurch eine schnelle Entscheidung mit Beteiligung des Personalrates möglich ist. Dies ist in der jetzigen Situation des allgemeinen Fachkräftemangels erforderlich. Personalentscheidungen, die nicht durch den Stellenplan abgedeckt sind, bedürfen weiterhin eines Beschlusses durch die Schulverbandsversammlung.

Die aktuelle Hauptsatzung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal würde um den nachfolgend genannten § 8a ergänzt werden:

§ 8a

Einstellung von Beschäftigten des Schulverbandes

- (1) Die Schulverbandsversammlung beschließt über die Einstellung der Beschäftigten des Schulverbandes.
- (2) Die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher wird ermächtigt, über die Einstellung von Mitarbeiterinnen/ Mitarbeitern im Rahmen des Stellenplans zu entscheiden. Die Schulverbandsversammlung ist zeitnah zu unterrichten.

Diese Änderung soll nach Genehmigung durch die Kommunalaufsicht des Kreises Rendsburg-Eckernförde und Ausfertigung/ Veröffentlichung gelten.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Mit der Änderung der Hauptsatzung sind direkt keine Aufwendungen verbunden.

3. Beschlussvorschlag:

Es wird folgende Änderung der Hauptsatzung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal beschlossen:

§ 8a
Einstellung von Beschäftigten des Schulverbandes

- (1) Die Schulverbandsversammlung beschließt über die Einstellung der Beschäftigten des Schulverbandes.
- (2) Die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher wird ermächtigt, über die Einstellung von Mitarbeiterinnen/ Mitarbeitern im Rahmen des Stellenplans zu entscheiden. Die Schulverbandsversammlung ist zeitnah zu unterrichten.

Nach Genehmigung durch die Kommunalaufsicht des Kreises Rendsburg-Eckernförde fertigt der Schulverbandsvorsteher die Änderung aus und veröffentlicht diese. Sie ist nach dem Tag der Veröffentlichung gültig.

Im Auftrage

gez.
Jan Rüther